

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten nur gegenüber Bestellern, soweit diese Unternehmer (§14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Die Regelungen dieser AGB gelten für Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer wir zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet sind.
- 1.4. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge mit dem Besteller, sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer wir zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet sind.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote, Vertragsschluss und Storno

- 2.1. Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen freibleibend. Unsere Angebote stellen lediglich die Aufforderung an den Besteller dar, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme des Vertragsangebots zustande. Wir sind berechtigt das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich erfolgen oder durch unsere Ausführung der Lieferung, dem Zugang des Lieferscheins oder einer Rechnung. Für den Inhalt, Lieferumfang und die Ausführung des Auftrags sind unsere Auftragsbestätigungen und darin enthaltene Angaben maßgebend, es sei denn es wurden mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen, die mit dem Text der Auftragsbestätigung in Widerspruch stehen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Soweit im Übrigen nicht anders vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis in allen technischen Fragen an erster Stelle unsere technischen Lieferbedingungen, ansonsten die einschlägigen Normen.
- 2.4. Die Stornierung eines Auftrags bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In diesem Falle sind wir berechtigt, 80% des vereinbarten Auftragswertes zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 2.5. Ebenso bedarf jede Änderung des Auftrags nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Bestellers unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung; wir sind berechtigt, sämtliche sich aus der nachträglichen Auftragsänderung ergebenden Kosten dem Besteller zu berechnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich der Verpackung; diese wird gesondert mit einer Verpackungspauschale in Höhe von EUR 9,78 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bestellungen ab einem Warenwert von EUR 2.000 sind „versandkostenfrei“.
- 3.2. Alle von uns genannten Preise sind Nettopreise; sie verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
- 3.3. Bei einem Warenwert je Auftrag bis EUR 500,00 (ohne Umsatzsteuer) berechnen wir einen sich aus einer Bearbeitungspauschale und einen Rüstkostenzuschlag ergebenden Mindermengenzuschlag. Dieser beträgt EUR 150,00 (zzgl. Umsatzsteuer) je Auftrag. Der Mindermengenzuschlag wird auf der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen.
- 3.4. Für Produkte aus Produktserien, die nicht mehr zu unserem Sortiment zählen, jedoch noch hergestellt werden können, wird pro Auftragsposition eine Altanlagenpauschale in Höhe von 30% des Nettowarenwerts berechnet. Solche Auftragspositionen werden im Auftrag entsprechend gekennzeichnet.
- 3.5. Grundsätzlich verstehen sich angegebene Preise ohne Preisanzpassung für Zink und/oder Währungsschwankungen. Sofern die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt oder erfolgen soll sowie im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen gelten folgende Regelungen zu einer etwaigen Preisanzpassung als vereinbart:
 - a) Wenn in der Auftragsbestätigung die Auftragsannahme unter Angabe der Preisbasis für Zink mit dem Vermerk „Auf die Möglichkeit einer materialpreisbedingten Preisanzpassung gem. 3.5 a) unserer Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen“ erfolgt, verändert sich ab einer Veränderung des Einkaufspreises für Zink von 5% (ohne Umsatzsteuer) der Warenendpreis entsprechend. Die Geltendmachung eines im Vergleich zur Auftragsbestätigung erhöhten Warenendpreises von 20% (ohne Umsatzsteuer) setzt die vorgängige Bestätigung des Auftrags durch den Besteller in Kenntnis eines voraussichtlich um mehr als 20% (ohne Umsatzsteuer) erhöhten Warenendpreises voraus.
 - b) Wenn in der Auftragsbestätigung die Auftragsannahme unter Angabe der Referenzwährung (z.B. US Dollar (USD)) mit dem Vermerk „Auf die Möglichkeit einer währungsrisikobedingten Preisanzpassung gem. 3.5 b) unserer Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen“ erfolgt, ändert sich der Warenendpreis in dem Verhältnis, in dem sich der von der EZB / Frankfurt a.M. ermittelte amtliche Mittelwert des Euro (EUR) zur Referenzwährung (z.B. US Dollar (USD)) vom

Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Zeitpunkt der Zahlung ändert, sofern diese Änderungen 2 % übersteigt.

- 3.6. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gerät der Besteller 14 Tage nach Zugang einer Rechnung oder Zahlungsaufforderung in Verzug. Ab Verzugseintritt berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 sowie Verzugszinsen von 9% p.a. über dem Basiszinssatz; die Geltendmachung eines im Einzelfall höheren Schadens bleibt vorbehalten. Abweichend von Satz 1 sind in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Projektierungs- und Werkzeugkosten bereits hälftig im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und hälftig nach Erstmusterlieferung fällig.
- 3.7. Zum Abzug von Skonto ist der Besteller ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt.
- 3.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Besteller zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Zahlungsanspruch beruht. Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 3.9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten oder rechtmäßig gesetzter Lieferfristen setzt voraus, dass wir von unseren Vorlieferanten rechtzeitig mit den bestellten und für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Vormaterialien oder Zukaufteilen beliefert werden (Selbstbelieferungsvorbehalt). Sind wir aufgrund nicht rechtzeitiger Belieferung durch unsere Vorlieferanten nicht in der Lage, vereinbarte oder gesetzliche Liefertermine einzuhalten, geraten wir nicht in Verzug, wenn das Vormaterial rechtzeitig bestellt wurde und wir auch ansonsten alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um eine rechtzeitige Belieferung mit Vormaterial sicherzustellen. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren.
- 4.2. Auf ausdrückliche Anforderung des Bestellers erfolgt die Zustellung ab dem auf der Auftragsbestätigung genannten Versanddatum bis zum nächsten Werktag um 16 Uhr (Anforderung: BURG Leistung Nr. VK EXP ZOB OV) gegen ein Zusatzentgelt von EUR 17,00, bis zum nächsten Werktag um 12 Uhr (Anforderung: BURG Leistung Nr. VK EXP ZOB OV10) gegen ein Zusatzentgelt von EUR 52,00 oder bis zum nächsten Werktag um 10 Uhr (Anforderung: BURG Leistung Nr. VK EXP ZOB OV12) gegen ein Zusatzentgelt von EUR 72,00. Zustellungstermine nach VK EXP ZOB OV10 und VK EXP ZOB OV12 werden von uns nur nach gesonderter schriftlicher Bestätigung garantiert.
- 4.3. Der Eintritt des Lieferverzugs setzt eine Mahnung durch den Besteller voraus. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalisierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 4.5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- 4.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Der Besteller ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen, es sei denn, diese sind für ihn aufgrund der Natur des Schuldverhältnisses bzw. aufgrund der Beschaffenheit der Sache oder ihres Verwendungszweckes unzumutbar. Des Weiteren sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Lieferumfanges jeweils zulässig; solche Mehr- oder Minderlieferungen können vom Besteller nicht beanstandet werden.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.
- 5.2. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erfolgt.
- 6.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist uns stets in erster Linie die Gelegenheit zur Nacherfüllung gemäß § 439 BGB zu geben. Auch eine vorbehaltlose Nacherfüllung bedeutet kein Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit der Kaufsache.
- 6.3. Sind wir zu Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 6.4. Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 (dingliche Herausgabeansprüche Dritter) und § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), sowie § 438 Abs. 3 BGB (Arglist), § 479 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) längere Fristen vorschreibt. Eine Nacherfüllung setzt keinen Neubeginn der Verjährung in Lauf.

7. Mängelgewährleistung beim Verkauf gebrauchter Maschinen

Ist der Gegenstand des Kaufvertrages eine gebrauchte Maschine, ein gebrauchtes Fahrzeug oder sonst ein bereits gebrauchter Gegenstand, so erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8. Schadensersatz

- 8.1. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen: Im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Dem Besteller stehen Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf dem Produkthaftungsgesetz oder sie auf der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisikos oder einer übernommenen Garantie beruhen. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen
- 8.2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie gesetzlichen Vertreter.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der nach dem Abzug der angemessenen Verwertungskosten verbleibende Verwaltungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Besteller soweit erforderlich auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 9.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist in diesem Falle weiter verpflichtet, uns bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung unserer Rechte voll umfänglich zu unterstützen, insbesondere uns die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und weiterzuverarbeiten, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, oder wenn er in Zahlungsverzug gerät. Sie erlischt weiter, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird oder wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 9.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen ohne uns zu verpflichten. Wird

die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zum Gesamtwert entspricht. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 9.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zum Gesamtwert entspricht. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 10.2. Für diese AGB und sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns findet ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)“.
- 10.3. Sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist vorbehaltlich der Regelung des ausschließlichen Gerichtsstands nach § 40 Abs. 2 ZPO Wetter Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand Januar 2016